

Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) bis (2)...

(3) Die einem Rechtsträger gewährten Förderungsmittel dürfen nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden. Die Rechtsträger dürfen jedoch jährlich höchstens 5 vH der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die der Erhaltung und Erneuerung des von den Rechtsträgern gemäß § 12 Abs. 1 erworbenen unbeweglichen Vermögens dient. Die Rechtsträger dürfen ferner jährlich höchstens 5 vH der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer dient. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

(4) Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 vH der ihm gemäß Abs. 2 gebührenden Förderungsmittel zuzuweisen. Diese Förderungsmittel sind für internationale politische Bildungsarbeit, zu höchstens 15 vH für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand, zu verwenden. Nicht für internationale politische Bildungsarbeit verbrauchte Förderungsmittel können auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 verwendet werden. Projekte der internationalen politischen Bildungsarbeit mit Kosten von mehr als 10 vH der gesamten zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit sind zuvor vom Beirat (§ 3 Abs. 2) auf Grund der von diesem in Ausführung zu § 1 selbst zu erstellenden Richtlinien zu begutachten.

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) bis (2)...

(3) Die einem Rechtsträger gewährten Förderungsmittel dürfen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden. Die Rechtsträger dürfen jedoch jährlich höchstens 5 vH der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die der Erhaltung und Erneuerung des von den Rechtsträgern gemäß § 12 Abs. 1 erworbenen unbeweglichen Vermögens dient. Darüber hinaus dürfen 5 vH der im jeweiligen Finanzjahr zugewendeten Mittel zur Bildung einer Rücklage verwendet werden, die für die Vorbereitung eines Standortwechsels des Rechtsträgers, den Ausbau der Büro-Infrastruktur oder den Ankauf von Immobilien für einen Standort des Rechtsträgers dienen. Weiters dürfen 5 vH der im jeweiligen Finanzjahr zugewendeten Mittel zur Bildung einer Rücklage verwendet werden, die für längerfristige, konkrete Vorsorgeerfordernisse notwendig machende Projekte des Seminar- und Veranstaltungsbetriebs des jeweiligen Rechtsträgers dienen. Die Rechtsträger dürfen ferner jährlich höchstens 5 vH der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer dient. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

(4) Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 vH der ihm gemäß Abs. 2 gebührenden Förderungsmittel zuzuweisen. Diese Förderungsmittel sind für internationale politische Bildungsarbeit, zu höchstens 15 vH für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand, zu verwenden. 45 vH dieser für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Mittel können für den Fall, dass sie nicht für diesen Zweck verbraucht werden können, auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 verwendet werden. Darüber hinaus unverbrauchte Mittel sind im Folgejahr bei der Berechnung der Förderung nach diesem Absatz in Abzug zu bringen. Projekte der internationalen politischen Bildungsarbeit mit Kosten von mehr als 10 vH der gesamten zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit sind zuvor vom Beirat (§ 3 Abs. 2) auf Grund der von diesem in Ausführung zu § 1 selbst zu erstellenden Richtlinien zu begutachten.

(5) ...

Geltende Fassung

§ 3. (1)...

(2) bis (5) ...

§ 4. (1) Der Bund darf förderungswürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese anlässlich der Feststellung der Förderungswürdigkeit (§ 3 Abs. 1) verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem Rechnungshof einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr auf Grund dieses Bundesgesetzes erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Abschriften des Berichtes an den Rechnungshof sind der Bundesregierung und dem Beirat vorzulegen.

(2) bis (3) ...

§ 12. (1) bis (8)...

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (1)...

(1a) Fällt die Voraussetzung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 nach der Beschlussfassung durch die Bundesregierung gemäß Abs. 1 oder zwischen dem Verlangen nach § 2 Abs. 1 und der Beschlussfassung der Bundesregierung gemäß Abs. 1 weg, so gebührt dem Rechtsträger für das jeweilige Kalenderjahr nur jener Betrag, der sich errechnet, indem der Grundbetrag gemäß Abs. 2 und der Zusatzbetrag gemäß Abs. 4 addiert werden, der sich somit ergebende Betrag durch 365 dividiert und mit der Anzahl jener Tage multipliziert wird, an denen diese Voraussetzung im betreffenden Kalenderjahr beim Rechtsträger gegeben war. Über diesen Betrag hinausgehende Mittel sind dem Bund binnen 4 Wochen gerechnet ab der Feststellung des Wegfalls der Voraussetzung (§ 3 Abs. 1) zurückzuzahlen.

(2) bis (5) ...

§ 4. (1) Der Bund darf förderungswürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese anlässlich der Feststellung der Förderungswürdigkeit (§ 3 Abs. 1) verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem Rechnungshof einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr auf Grund dieses Bundesgesetzes erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Dabei sind die für internationale politische Bildungsarbeit verwendeten Mittel auszuweisen. Abschriften des Berichtes an den Rechnungshof sind der Bundesregierung und dem Beirat vorzulegen.

(2) bis (3) ...

(4) Werden durch Organe des Rechtsträgers oder durch Personen, die mit dem Rechtsträger in einem Dienstverhältnis stehen oder von diesem mit der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Tätigkeit des Rechtsträgers beauftragt wurden, im Zuge der Durchführung solcher Tätigkeiten gerichtlich strafbare Handlungen nach einer der Bestimmungen der §§ 188, 282, 283, 297 StGB oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes verwirklicht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit stehen, so werden - vorausgesetzt es liegt eine rechtskräftige Verurteilung vor - die Förderungsmittel für das Kalenderjahr, in dem die rechtskräftige Verurteilung erfolgt, um 10 vH gekürzt. Erfolgen innerhalb eines Kalenderjahres zwei derartige rechtskräftige Verurteilungen, so werden die Förderungsmittel für dieses Kalenderjahr um 30 vH gekürzt, eine dritte Verurteilung hat den Entfall der Förderungswürdigkeit für dieses Kalenderjahr zur Folge. Eine Kürzung kann durch Einbehaltung der Förderungsmittel im auf die rechtskräftige Verurteilung folgenden Finanzjahr oder durch Rückforderung vorgenommen werden.“

§ 12. (1) bis (8)...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(9) §§ 2, 3, und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit xx. yy. zzzz in Kraft.